

Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung zum Asylrecht

Asylforum 2024
12. Juni 2024, Innsbruck

Ronald Frühwirth

Überblick

1. Folgeanträge
2. Soziale Gruppe
3. BBU und Verfahrenshilfe
4. Russische Föderation
5. Politische Überzeugung
6. Syrien
7. Prognoseentscheidung

1. Folgeanträge

EuGH 29.2.2024, C-222/22, JF

→ Vorabentscheidungsersuchen des VwGH: Auslegung von § 3 Abs 2 AsylG 2005, insb am Maßstab des Art 5 Status-RL

- § 3 Abs 2 zweiter Satz AsylG 2005:

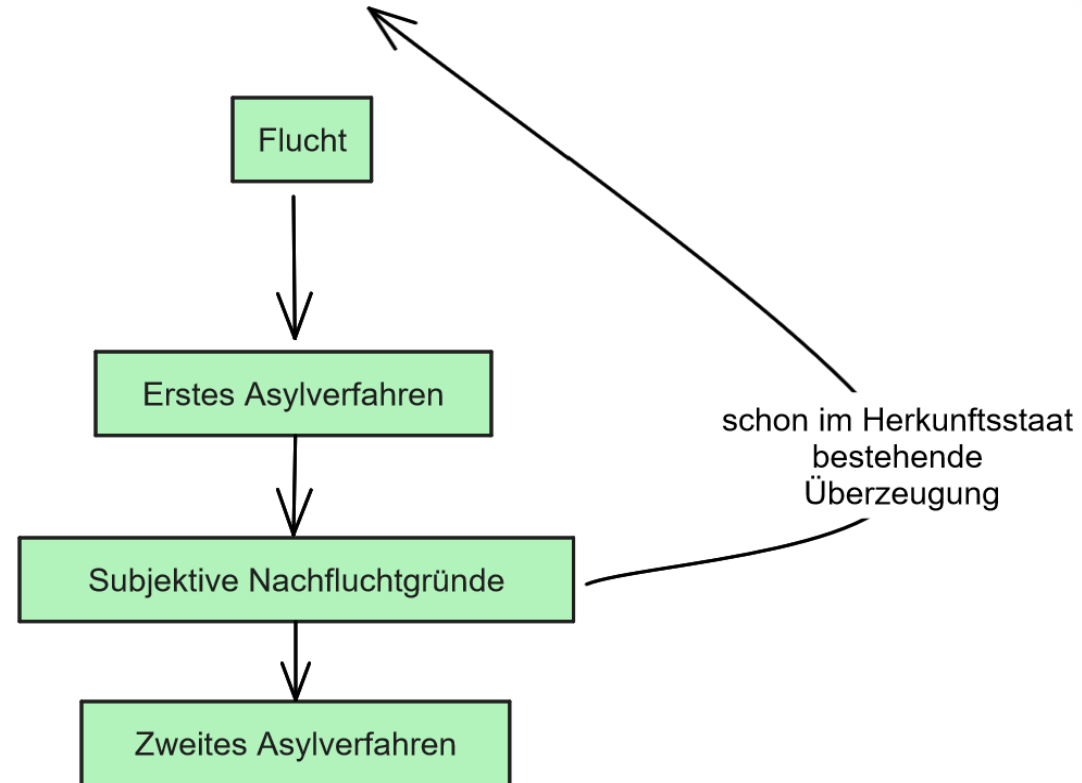
Einer Person, die einen Folgeantrag stellt, wird in der Regel nicht der Status der Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die sie nach Verlassen ihres Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.

1. Folgeanträge

Rechtslage bisher also:

- objektive Nachfluchtgründe können unbeschränkt zur Statuszuerkennung (Asylberechtigung) führen
 - Einschränkung aber bei subjektiven Nachfluchtgründen (zB Konversion, exilpolitische Tätigkeiten)
- relevant nur, wenn sie nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind

1. Folgeanträge



1. Folgeanträge

Artikel 5 Status-RL

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

- (1) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.
- (2) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.
- (3) Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

1. Folgeanträge

EuGH 29.2.2024, C-222/22, JF

Art 5 Abs 2: Bestimmung bezieht sich auf Erstanträge und Folgeanträge;

- „insbesondere“ bedeutet, dass sich Antragsteller:innen „grundsätzlich auch auf Aktivitäten berufen können, die nicht Ausdruck und Verlängerung einer solchen Überzeugung oder Ausrichtung sind“ (Rn 28)

1. Folgeanträge

EuGH 29.2.2024, C-222/22, JF

Art 5 Abs 3 bezieht sich nur auf Folgeanträge

- hat „Ausnahmecharakter“; Befugnis Folgeanträge darauf gestützt abzuweisen, ist „eng zu fassen“ (Rn 29)
- erfordert Missbrauchsabsicht bzw Absicht, Verfahren zu instrumentalisieren (Rn 32)
- solche Absichten müssen im Rahmen einer „individuellen Prüfung“ ermittelt werden (Rn 34)
- die gesetzliche Vermutung einer solchen Absicht ist unzulässig (Rn 36)

1. Folgeanträge

EuGH 29.2.2024, C-222/22, JF

Art 5 Abs 3:

- Was bedeutet „unbeschadet“ der GFK?
- VwGH meinte, entweder „in Einklang mit“ oder „ohne Rücksicht auf“
- EuGH: andere Sprachfassungen sind zur Interpretation heranzuziehen
- Ergebnis demnach: Bestimmungen der GFK sind zu berücksichtigen (Rn 43)

1. Folgeanträge

EuGH 29.2.2024, C-222/22, JF

- Art 5 Abs 3 erlaubt daher eine Differenzierung zwischen der Flüchtlingseigenschaft, die eine Person inne hat und deren Anerkennung (Rn 40)
- Flüchtling iSd GFK **bedeutet nicht** Status der Asylberechtigten
- Ergebnis: es muss also bei Anwendung von Art 5 Abs 3 (Feststellung einer Missbrauchsabsicht nach individueller Prüfung) der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt werden; Rechte aus der GFK gelten aber dennoch (EuGH nennt Refoulementverbot, Rn 44)

1. Folgeanträge

VwGH 4.4.2024, Ro 2020/01/0023

Umsetzung in Österreich:

(aufgegriffen auch in Ra 2021/18/0111)

- § 3 Abs 2 zweiter Satz AsylG 2005 ist, weil nicht im Einklang mit Art 5 Abs 3 Status-RL stehend, nicht mehr anzuwenden
- frühere Rsp des VwGH (beginnend mit Ra 2018/14/0292) wird nicht aufrechterhalten

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21

wichtige Klarstellungen in Bezug auf Frauen, denen häusliche Gewalt im Herkunftsstaat droht

materiellrechtliche Klarstellungen zu Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründen und zum nötigen Konnex zwischen beiden

„bestimmte soziale Gruppe“: Gruppe von Personen innerhalb einer Gesellschaft, die

- ein gemeinsames Merkmal
- und eine deutlich abgegrenzte Identität kennzeichnet

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21

gemeinsame Merkmale:

- angeborene Merkmale,
- ein gemeinsamer, nicht veränderbarer Hintergrund
- oder Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betroffene Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21

Urteilstenor:

- Frauen eines Herkunftsstaates insgesamt können eine bestimmte soziale Gruppe bilden
- oder aber eine enger eingegrenzte Gruppe von Frauen mit zusätzlichem gemeinsamen Merkmal
- Konnex zwischen Verfolgungshandlung und –grund ist auch gegeben, wenn der Konnex zwischen Handlung und Fehlen von Schutz vor dieser besteht
- drohende häusliche Gewalt stellt auch einen ernsthaften Schaden iSv Art 15 Status-RL dar

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

CEDAW: Status-RL (insb Art 10 Abs 1 Buchst d) ist unter Beachtung des CEDAW auszulegen (Rn 44 u 45)

- siehe Erwägungsgr 17: völkerrechtliches Instrument gg Diskriminierung
- CEDAW ist von Art 78 Abs 1 AEUV umfasst, alle MS haben CEDAW ratifiziert
- CEDAW-Ausschuss: CEDAW verstärkt Schutz für Frauen (auch in Bezug auf Flüchtlinge)

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

Übereinkommen von Istanbul: hier gilt dasselbe (Rn 46 u 47)

- obwohl nicht von allen MS ratifiziert;
- aber: EU ist Übereinkommen mit Wirkung 1.10.2023 beigetreten

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

- Gewalt gegen Frauen aufgrund ihres genders ist eine Verfolgungshandlung (Rn 48)
 - gemeinsames Merkmal, nicht veränderbarer Hintergrund, wenn
 - Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder
 - „verheiratete“ Frauen einen „Haushalt“ verlassen haben (Rn 51)
- die Flucht aus diesen Zwangssituationen bildet somit diesen „nicht veränderbaren Hintergrund“

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

2. Merkmal: deutlich abgegrenzte Identität

- gegeben, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet – als anders wahrgenommen – wird
- kann bei Frauen wg „in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen“ allgemein oder bezogen auf ein weiteres, spezifisches Merkmal bestehen (Rn 52 u 53)
- Aussage zur „umgebenden Gesellschaft“:
 - kann auf gesamten Herkunftsstaat bezogen sein oder enger eingegrenzt werden, zB auf Teil des Staates oder Teil der Bevölkerung (Rn 54)

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

2. Merkmal: deutlich abgegrenzte Identität

- altes Problem: können die drohenden Verfolgungshandlungen herangezogen werden, um die abgegrenzte Identität zu definieren?
- **EuGH: ja**, „Diskriminierung oder Verfolgung“ kann einen „relevanten Faktor“ bei dieser Prüfung darstellen; Hinweis auch auf UNHCR-RL Nr. 12, dort Rn 14 (Rn 56)
- Bsp: Frauen, die Zwangsehe, als Praxis einer sozialen Norm, ablehnen oder beenden, haben abgegrenzte Identität, wenn sie deshalb stigmatisiert werden und Missbilligung erfahren, was zu sozialem Ausschluss oder zu Gewaltakten führt (Rn 58)

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen:

2. Merkmal: deutlich abgegrenzte Identität

Bsp: Frauen, die Zwangsehe, als Praxis einer sozialen Norm, ablehnen oder beenden, haben abgegrenzte Identität, wenn sie deshalb

- stigmatisiert werden und Missbilligung erfahren,
 - was zu sozialem Ausschluss oder zu Gewaltakten führt (Rn 58)
- lässt sich gut umlegen auch auf Opfer von Menschenhandel als bestimmte soziale Gruppe (siehe Rsp-Divergenz VfGH und VwGH)

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen zum subsidiären Schutz:

- Kann häusliche Gewalt auch einen „ernsthaften Schaden“ iSd Art 15 Status-RL darstellen und zu subsidiärem Schutz führen?

Artikel 15

Ernsthafter Schaden

Als ernsthafter Schaden gilt

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) [...]

2. Soziale Gruppe

EuGH 16.1.2024, C-621/21, weitere wichtige Aussagen zum subsidiären Schutz:

- Kann häusliche Gewalt auch einen „ernsthaften Schaden“ iSd Art 15 Status-RL darstellen und zu subsidiärem Schutz führen?
- **Ja** (Rn 75-77),
 - Buchst. a nimmt Bezug auf Schäden, die den Tod des Opfers zur Folge; droht einer Frau, wegen Verstoßes gegen soziale oder gesellschaftliche Normen der Tod, ist dies als „Hinrichtung“ zu verstehen
 - andere Gewalttaten sind Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ im Sinne von Buchst. b

2. Soziale Gruppe

ganz aktuell: EuGH 11.6.2024, C-646/21:

- zwei junge Frauen, die im Alter von 10 und 12 Jahren aus dem Irak flohen und, seit rund 5 Jahren in NL leben,
- dort nun neue Überzeugung in Bezug auf den **Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männer** (verankert in Art 2 EUV) erlangt haben und auch im Falle ihrer Rückkehr gleichberechtigt leben möchten (Rn 33 u 34)
- Was bedeutet das? Es geht um das freie Treffen identitätsbildender Entscheidungen (Rn 44)
 - eigene Lebensentscheidungen in Bezug auf Bildungsweg und Beruf
 - Ausmaß und Art der Aktivität im öffentlichen Raum
 - Möglichkeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen
 - Wahl, alleine oder mit Familie zu leben
 - die freie Partner:innenwahl

2. Soziale Gruppe

ganz aktuell: EuGH 11.6.2024, C-646/21:

- EuGH anerkennt dabei ein gemeinsames Merkmal: die **tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern**
- ein Merkmal der Kategorie „identitätsstiftend“ (Rn 44)
- Wenn es zur Identifizierung mit diesem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern „während einer identitätsbildenden Lebensphase in einem Aufnahmemitgliedstaat“ gekommen ist, liegt **ein nicht veränderbarer Hintergrund** vor (Rn 45)
- **GA** äußert sich auch näher zur abgegrenzten Identität: wenn die Mitglieder der Gruppe ihre Überzeugung durch Äußerungen oder Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen und nach Ansicht der sie umgebenden Gesellschaft im Herkunftsstaat gegen Moralvorstellungen verstoßen

2. Soziale Gruppe

ganz aktuell: EuGH 11.6.2024, C-646/21:

Bezug zu C-222/22 (Folgeanträge)

- EuGH stellt klar, dass die Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern im Aufnahme-MS nicht als subjektiver Nachfluchtgrund zu qualifizieren ist, sodass sich eine Anwendung von Art 5 Abs 3 Status-RL (also eine Missbrauchsabsicht) gar nicht stellen kann und diese auch nicht geprüft werden kann (Rn 62)
- zu prüfen bleibt aber, ob eine Identifizierung mit dem Grundwert stattfand und die Betroffenen die Aspekte dieses Werts „in ihrem Alltagsleben in Anspruch nehmen wollen, so dass dieser Wert einen integrierenden Bestandteil ihrer Identität darstellt“ (Rn 63)

2. Soziale Gruppe

ganz aktuell: EuGH 11.6.2024, C-646/21:

- EuGH wiederholt zudem, dass Bestimmungen der Status-RL auch unter Beachtung von CEDAW und Übereinkommen von Istanbul auszulegen sind (Rn 36)

2. Soziale Gruppe

andere derzeit anhängige EuGH-Verfahren:

- **C-217/23 (Österreich – VwGH, Ra 2022/20/0289):**
 - Afghanistan, Blutfehde; Familie als bestimmte soziale Gruppe?
 - Kriterien für das Vorliegen einer deutlich abgegrenzten Identität?
 - zur umgebenden Gesellschaft: Perspektive der Verfolger:innen oder der Gesellschaft als Ganzes oder von wesentlichen Teilen?
 - Kriterien für „Andersartigkeit“
- noch keine Schlussanträge

2. Soziale Gruppe

andere derzeit anhängige EuGH-Verfahren:

- **C-608/22 und C-609/22 (Österreich – VwGH, Ra 2021/20/00425 und Ra 2022/20/0028):**
 - bestimmte soziale Gruppe der Frauen in Afghanistan
 - Vorabentscheidungsersuchen betrifft aber Fragen zur Auslegung des Kumulationsansatzes in Art 9 Abs 1 Buchst. b Status-RL
 - die Frage, ob die Fülle an Grundrechtseinschränkungen, denen Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit dazu führt, dass eine Verfolgung zu bejahen ist
- **Schlussanträge:** bejahen die aufgeworfene Frage und verweisen dabei darauf, dass die Kumulierung hier Verletzung von Art 1 GRC (Recht auf Wahrung der Menschenwürde) bedeutet

3. BBU und Verfahrenshilfe

VfGH 14.12.2023, G 328/2022 ua

- **Aufhebung mehrerer Bestimmungen des BBU-G sowie des § 52 BFA-VG zur Gänze**
 - tritt mit Ablauf des 30.6.2025 in Kraft
 - Aufhebung: wegen Verstoßes gegen Art 47 GRC
 - interessant, welche Bestimmungen aufgehoben wurden:
 - sollte der Gesetzgeber nicht aktiv werden, bleibt die BBU GmbH weiter bestehen, sie verliert nur alle Kompetenzen im Bereich Rechtsberatung und Rechtsvertretung
 - § 52 BFA-VG wird auch aufgehoben, frühere Bestimmungen treten nicht in Kraft
 - es gibt dann also keinen Komplementärmechanismus mehr
 - Konsequenz wäre: Verfahrenshilfe nach § 8 a VwGVG
- noch kein Gesetzesentwurf veröffentlicht

3. BBU und Verfahrenshilfe

VfGH 12.12.2023, E 119/2023

- **Gesetzesprüfungsbeschluss zu § 8a VwGVG**
- **Voraussetzungen für Verfahrenshilfe nach dieser Bestimmung:**
 - auf Grund des Art 6 EMRK oder Art 47 GRC geboten
 - Gefahr der Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts
 - Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos
- Ausgangsverfahren am VwG Wien: Zuerkennung der StbG
- Bedenken: Einschränkung auf Bezug zu Art 6 EMRK und Art 47 GRC führt zu Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze eines effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes

3. BBU und Verfahrenshilfe

aktuelles Thema: Vertagungsbiten der BBU

anhängiges Erkenntnisbeschwerdeverfahren zu E 2170/2024

- BBU vertritt im BVwG-Verfahren (im Rahmen des § 52 BFA-VG)
- erstattet Vertagungsbitte wegen Kapazitätsengpässen
- BVwG gibt nicht statt, verhandelt ohne BBU
- Argument des BVwG: „mangelnde Kapazitäten kein zulässiger Entschuldigungsgrund“

3. BBU und Verfahrenshilfe

aktuelles Thema: Vertagungsbiten der BBU

bisherige Rsp

- beginnend mit VfSlg 19.490/2011,
- dann zu § 52 BFA-VG: Ro 2016/18/0001;
- immer wieder bestätigt
- siehe jüngst VfGH 13.3.2023, E 4152/2021, Rz 22 mwN

3. BBU und Verfahrenshilfe

aktuelles Thema: Vertagungsbiten der BBU

bisherige Rsp :

- **Rechtsanspruch auf Teilnahme einer Rechtsberaterin bzw eines Rechtsberaters an der mündlichen Verhandlung**
- Sache des BVwG, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Recht in Anspruch genommen werden kann
- etwa durch **förmliche Ladung** der RB
- aus § 52 BFA-VG ergibt sich Pflicht zur VH-Teilnahme
- wird dies vom BVwG nicht erörtert: willkürliche Handhabung des Verfahrensrechts

3. BBU und Verfahrenshilfe

VfGH 1.3.2024, E 345/2024

- Klarstellung zu § 10 Abs 3 BFA-VG (in Bezug auf das Verfahren vor dem VfGH)
- gesetzliche Vertretung für Verfahren vor dem BFA und dem BVwG ist ab Ankunft in der EASt die Rechtsberaterin nach § 49 (BBU), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung in die Landes GVS der örtlich zuständige KJHT
- VfGH: Vertretungsbefugnis der BBU gilt auch noch für das Verfahren vor dem VfGH und endet nicht am BVwG
- VwGH geht offenbar davon aus, dass das Pflegschaftsgericht eine Person mit der Vertretung vor dem VwGH zu betrauen hat

4. Russische Föderation

VfGH 4.3.2024, E 3529/2023 ua, Militärarzt, der Einberufung fürchtete

zu Verfolgungshandlungen nach Art 9 Abs 2 Buchst. e Status-RL:

- in Bezug auf den Krieg in der Ukraine besteht unter Hinweis auf Länderberichte hohe Wahrscheinlichkeit, als Mitglied der Streitkräfte der Russischen Föderation an der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt zu werden" (Rn 28)
- im Krieg in der Ukraine werden von den russischen Streitkräften zahlreiche Kriegsverbrechen verübt (Rn 29, mit Hinweis auf Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats)

4. Russische Föderation

VfGH 4.3.2024, E 3529/2023 ua, Militärarzt, der Einberufung fürchtete

zu Konnex zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund:

- Hinweis auf EuGH **EZ** und die „starke Vermutung“, wonach die Militärdienstverweigerung unter den Voraussetzungen des Buchst. e in Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund steht (Rn 31)
- BF brachte vor, dass er „den Krieg in der Ukraine ablehnt und sich nicht an Kriegsverbrechen beteiligen möchte“
- das kann ausreichend sein für den Konnex
- BVwG stellte hingegen auf die Verinnerlichung einer „grundlegend ablehnenden Haltung“ ggüber den Streitkräften ab (Rz 32 u 33)

4. Russische Föderation

VwGH 23.4.2024, Ra 2023/18/0426:

Logo „Freiheit für Nawalny“ und Farben der ukrainischen Flagge auf facebook-Profil

- BVwG-Entscheidung wurde wg Verletzung der VH-Pflicht aufgehoben
- Vorbringen, wonach in Russland „staatlich gesteuerte Suchmaschinen bestimmte Begriffe oder Farben automatisiert suchen“ (zB die ukrainische Flagge oder den Namen von Alexei Nawalny) und derlei Postings als kritische Äußerung oder politisches Statement wahrgenommen würden, wohingegen BFA dies vermeinte, löste die VH-Pflicht aus

5. Politische Überzeugung

EuGH 21.9.2023, C-151/22, Klarstellungen zum Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung

Art 10 Abs 1 Buchst. e Status-RL

„unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.“

5. Politische Überzeugung

EuGH 21.9.2023, C-151/22, Klarstellungen zum Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung

- EuGH: es genügt, wenn die betroffene Person geltend macht, sie bringe diese Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung zum Ausdruck oder habe sie zum Ausdruck gebracht (Urteilstenor sowie Rn 37);
- damit ist der Begriff der „politischen Überzeugung“ erfüllt – und damit wohl der Verfolgungsgrund gegeben
- es braucht nicht zusätzlich noch „die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger [...] erweckt“ worden zu sein, um von diesem Verfolgungsgrund ausgehen zu können;

5. Politische Überzeugung

EuGH 21.9.2023, C-151/22, Klarstellungen zum Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung

- erst auf der Ebene der Prüfung der (Wohl)begründetheit der Furcht kann auf das Erwecken von Aufmerksamkeit der Verfolger:innen abgestellt werden
- dabei kann auf das Maß der Überzeugung, mit dem sie geäußert wird, oder wegen der von der Antragsteller:in eventuell ausgeübten Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung abgestellt werden

5. Politische Überzeugung

EuGH 21.9.2023, C-151/22, Klarstellungen zum Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung

- Aber: eine „tiefe Verwurzelung“ dieser Überzeugung, die etwa so weit geht, dass die Antragsteller:in bei ihrer Rückkehr nicht davon absehen könnte, sie zu äußern, um nicht die nachteilige Aufmerksamkeit der Verfolger:innen zu erwecken, die wiederum zu Verfolgungshandlungen führen könnte, kann nicht verlangt werden (Urteilstenor, Rn 48 u 49)
- diese Anforderung ist aus den Kriterien für ein gemeinsames Merkmal zur Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe bekannt, es würde aber den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung in einer Weise einengen, die mit der GFK nicht konform ginge (Rn 34)

5. Politische Überzeugung

EuGH 21.9.2023, C-151/22

- an wichtigen Stellen Verweis auf das Urteil **EuGH 12.1.2023, C-280/21, *Migracijos departamentas***
- dort hat der EuGH betont: mit dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung wird das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung iSv Art 10 EMRK und Art 11 GRC geschützt (Rn 28)
- der Begriff umfasst „jede Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung, die, ohne notwendigerweise direkt und unmittelbar politisch zu sein, sich in einer Handlung oder Unterlassung äußert, die von den in Art. 6 [...] genannten Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, so aufgefasst wird, dass sie in einer diese Akteure oder deren Politiken und/oder Verfahren betreffenden Angelegenheit erfolgt und Opposition oder Widerstand gegen sie darstellt“ (Rn 32)

6. Syrien

vgl dagegen etwa VwGH 28.2.2024, Ra 2023/20/0619,
Militärdienstverweigerung Syrien

- „[...] es ist für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten für sich genommen auch nicht ausreichend, wenn [die] asylwerbende [Person]“, die hier vorgebracht hat, sie wolle „keine Waffe tragen und keine Menschen töten“, Gründe, warum [sie] den Militärdienst nicht ableisten möchte, ins Treffen führt, die Ausdruck einer politischen oder religiösen Gesinnung sein können.“ Damit Asyl zuerkannt werden kann, müssen „die Verfolgungshandlungen aus asylrechtlich relevanten Gesichtspunkten drohen“ und auf den Zusammenhang „zwischen der Verfolgungshandlung [...] und einem Verfolgungsgrund“ kann nicht „verzichtet werden“ (Rn 35)

→ Konflikt mit der Rechtsprechung des EuGH, „nach der ein solches Vorbringen wohl ausreicht, um eine politische Überzeugung darzutun und nach der die Asylrelevanz dann auf Ebene der Begründetheit geprüft wird

6. Syrien

Befreiungsgebühr

- bislang keine – wirkliche – Aussage des VwGH dazu
- **Rechtssatz:** Das Verlangen des Herkunftsstaates nach einer solchen Gebühr ist angesichts der festgestellten Kosten nicht als Verfolgung einzustufen.
- siehe dazu VwGH 10.4.2024, Ra 2024/19/0134 Verweis auf → 8.11.2023, Ra 2023/20/0520 → 28. März 2023, Ra 2023/20/0027
- aber: Rechtssatz erging zu spezifisch gelagerter Ausgangslage und betrifft nicht die Befreiungsgebühr, deren Bezahlung Militärdienstpflichtigen vom BVwG nahegelegt wird

6. Syrien

Befreiungsgebühr, Ra 2023/20/0027

spezifische Fallkonstellation:

- 47 Jahre alter Mann, somit Überschreiten der für die Einberufung maßgeblichen Altersgrenze von 42 Jahren
- hat bis dahin seinen Militärdienst nicht geleistet
- müsste deshalb eine Kompensationszahlung leisten

→ dazu sagte der VwGH, „dass [...] weder das Verlangen eines Staates auf finanzielle Kompensation für das Nichtableisten des Wehrdienstes noch staatliche Handlungen, die darauf abzielen, eine finanzielle Schuld, deren Begleichung nicht vorgenommen wurde, durch Zugriff auf Vermögenswerte des Verpflichteten hereinzubringen, als Verfolgungshandlungen im Sinn des Art 9 Statusrichtlinie [...] anzusehen sind“ (Rz 26).

6. Syrien

Befreiungsgebühr, Ra 2023/20/0027

Rechtsfrage:

- es ging dort also um die Einstufung eines staatlichen Verlangens, als Kompensation für die unterlassene Ableistung des Reservedienstes eine Gebühr zu leisten, als Verfolgungshandlung

Nicht aber

- um die Frage, wie sich die Möglichkeit der Leistung einer Gebühr zur Erwirkung einer Befreiung von der Militärdienstpflicht auf die Asylrelevanz eines Vorbringens auswirkt, das Furcht vor Verfolgungshandlungen wegen der Dienstverweigerung geltend macht

6. Syrien

Befreiungsgebühr, Ra 2023/20/0520

auch hier anders gelagerte Fallkonstellation:

- Mann, der seit seinem 13. Lebensjahr im Ausland lebte
 - zu keinem Zeitpunkt den Militärdienst aus Gründen der oppositionellen Haltung gegenüber dem syrischen Regime verweigerte
- auch hier Wiederholung des Rechtssatzes, wonach das Verlangen nach Kompensationszahlung keine Verfolgungshandlung darstellt

6. Syrien

Befreiungsgebühr

passende Fallkonstellation, Ra 2024/19/0134

- Mann, der fürchtet, zum Reservedienst einberufen zu werden
- VwGH wiederholt wieder den Rechtssatz, wonach das Verlangen nach Zahlung einer Befreiungsgebühr keine Verfolgungshandlung darstellt, mit Hinweis auf die schon besprochenen Judikate;
- obwohl sie hier nicht passen

6. Syrien

Befreiungsgebühr – Aspekt der Leistbarkeit

VwGH 24.4.2024, Ra 2024/19/0179

- 23 Jahre alter Mann, der fürchtet, zum Militärdienst einberufen zu werden
 - BVwG meint, er habe keine Geldmittel, um die Befreiungsgebühr iHv 7.500 USD zu bezahlen
- VwGH weist die Amtsrevision zurück und meint, die vorgenommene Beweiswürdigung werfe keine Bedenken auf

in diesem Sinne auch **VfGH 13.6.2023, E 588/2023**, sowie **VfGH 26.2.2024, E 2592/2023**, wo die unterlassene Bedachtnahme auf die Leistbarkeit zur Aufhebung der BVwG-Entscheidungen führte

6. Syrien

Befreiungsgebühr – offene Fragen

- EuGH sagte im Urteil *Shepherd* (26.2.2015, C-472/13, Punkt 1, sechster Spiegelstrich des Urteilstenors) Anerkennung als Flüchtling aus Gründen der Furcht vor den Konsequenzen wegen der Verweigerung des Militärdienstes dann zu versagen ist, wenn die Militärdienstverweigerung nicht das **einzigste Mittel** darstellt, um der Militärdienstleistung zu entgehen
 - nahm damit dort aber Bezug auf die Möglichkeit der Anstrengung eines Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer
- ist das auf die Möglichkeit übertragbar, sich durch Zahlung einer an die Militärverwaltung zu leistenden Gebühr der Militärdienstpflicht zu entledigen?

6. Syrien

Befreiungsgebühr – offene Fragen

Ist **Zumutbarkeit** gegeben, wenn die Militärdienstverweigerung

- im Zusammenhang mit einem bewaffneten, völkerrechtliche Normen verletzenden Konflikt steht
- und Ausdruck einer politischen Gesinnung, sprich als oppositioneller politischer Akt gegen einen militärischen Apparat zu verstehen ist,
- der für die Begehung völkerrechtswidriger Handlungen verantwortlich ist?

6. Syrien

Befreiungsgebühr – offene Fragen

Und Argument mit EU-Sanktionen und § 12 Sanktionengesetz:

- Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien
 - syrisches Verteidigungsministerium ist im Anhang II (siehe Punkt B. 42.) der VO angeführt ist,
 - gemäß Art 14 Abs 2 iVm Abs 3 der VO dürfen dieser Institution keine Gelder zur Verfügung gestellt werden
 - in Ö verwaltungsstrafbare Handlung nach § 12 Abs 1 Sanktionengesetz 2010
 - Länderberichte: Befreiungsgebühren stellen die wichtigste Devisengenerierungsquelle für das syrische Regime dar
- siehe Florian Hasel auf BlogAsyl: <https://www.blogasyl.at/2024/04/das-eugh-urteil-in-der-rs-shepherd-die-eu-sanktionen-gegen-syrien-und-die-grenzen-des-zumutbaren/>

6. Syrien

Befreiungsgebühr

- am **VfGH** anhängiges Verfahren zu **E 3587/2023**,
- betreffend BVwG 6.10.2023, W217 2265265-2
- möglicherweise Entscheidung in der aktuellen Session?
- angesichts der vielen unklaren Rechtsfragen, insb zur Auslegung von Art 9 Abs 2 Buchst. e Status-RL und zur Frage des einzigen Mittels in EuGH *Shepherd* wäre wohl eine **Anrufung des EuGH** nötig

7. Prognoseentscheidung

zB VfGH 26.2.2024, E 2721/2023, Militärdienst bei 16 Jahre altem Minderjährigen aus Syrien

- Zeitpunkt, auf den die Prognoseentscheidung abstellt:
- asylrelevante Verfolgungsgefahr muss aktuell sein und somit im Entscheidungszeitpunkt des BVwG vorliegen (Rz 15)
- VfGH: BF befand sich im Entscheidungszeitpunkt in einem „Alter, in dem eine mögliche Zwangsrekrutierung ab Erreichen des 18. Lebensjahres – auch angesichts der bereits ein Jahr davor einsetzenden staatlichen Vorbereitungsmaßnahmen – nicht allein mit dem Hinweis darauf, dass er derzeit das wehrfähige Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, als Verfolgungsgefahr ausgeschlossen werden kann“ (Rz 17)

7. Prognoseentscheidung

VwGH 29.6.2023, Ra 2022/01/0285, Verfolgung einer trans-Frau in Georgien

- Vorbringen: Furcht vor Verfolgung als trans-Frau; Wunsch nach einer Geschlechtsanpassung
- BVwG: könne sich nach geschlechtsanpassender Operation in Ö, in Georgien als Frau registrieren lassen; → dadurch keine Verfolgung
- VwGH: damit wird die Verfolgungsgefahr „mit dem **möglichen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses**“ begründet (Rn 19)
- unzulässig: die der Asylentscheidung „immanente Prognose“ nimmt auf den Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung Bezug (Rn 15)

7. Prognoseentscheidung

Anwendung dieser Grundsätze auf die Befreiungsgebühr?

- BVwG meint, asylsuchende Person könne Bereinigungsverfahren bei der Botschaft einleiten und dann das Verfahren zur Befreiungsgebühr
- zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ist aber nichts davon gegeben
- es ist nicht einmal klar, ob der Prozess konkret bezogen auf die jeweilige Partei verlässlich durchführbar ist
- damit nimmt auch hier die Asylentscheidung Bezug auf den „möglichen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses“